



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andrea Mühle

GZ: (OB) 86

Datum: 06. OKT. 2021

Bauvorbereitungsarbeiten auf dem Grundstück Clara-Zetkin-Str. 31
AF1735/21

Sehr geehrte Frau Mühle,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **„Ist es erlaubt, beim Abriss eines Gebäudes die Abrissmasse ungeschützt vor Ort über Wochen zu zerkleinern und damit die Anwohner*innen einer erheblichen Lärm- und Staubbelastung auszusetzen?“**

Bei den beschriebenen Vorgängen auf der Baustelle Clara-Zetkin-Straße 31 handelt es sich um einen Anlagenbetrieb nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ist diese Anlage als eine Anlage zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort einzuordnen. Diese Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 BImSchG jedoch so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen wie z. B. erhebliche Lärm- und Staubbelastungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare Belästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. **„Der Anwohner gibt an, das Ordnungsamt über den Vorgang informiert zu haben. Wurde der Vorgang von Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes untersucht und wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen sie?“**

Am 16. August 2021 ging per E-Mail eine Beschwerde zu den Bautätigkeiten auf dem Grundstück Clara-Zetkin-Straße 31 im Ordnungsamt ein. Der Außendienst des Ordnungsamtes führte daraufhin am 17. August 2021 eine Kontrolle durch.

Vor Ort stellte sich die Situation für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes so dar, dass kein Handeln geboten war. Vom Grundstück ging zum Zeitpunkt der Kontrolle weder eine Lärm- noch


eine Staubbelästigung aus. Die Abriss- als auch die Zerkleinerungsarbeiten der Gebäudeabrisse innerhalb des Grundstücks waren augenscheinlich bereits erledigt. Lediglich die zerkleinerte Abrissmasse wurde innerhalb des Geländes gelagert.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes informierten telefonisch ein Familienmitglied des Beschwerdeführers über das Kontrollergebnis.

Auf Nachfrage des Ordnungsamtes erläuterte der zuständige Bauleiter, dass der zerkleinerte Schutt für den Neubau wiederverwendet wird. Für die durchgeführten Zerkleinerungsarbeiten des abgerissenen Fabrikgebäudes wurde für ca. eine Woche eine Schreddermaschine mit automatischer Befeuchtung eingesetzt. Das dafür benötigte Frischwasser wurde mit zwei sog. „C-Schläuchen“ – also mit einer sehr hohen Durchlaufmenge an Wasser – zugeführt.

Eine Nachkontrolle am 17. September 2021 durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes ergab einen nahezu unveränderten Zustand im Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert